

Gemeinde Niederwürschnitz

Erzgebirgskreis

SATZUNG

über die Nutzung des Vereinshauses und des Vereinssaales Niederwürschnitz (Vereinshaus- und Vereinssaal-Benutzungssatzung)

Auf Grund § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz am 30.08.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

(1) Das Vereinshaus ist das Gebäude mit der Adresse "Zum Vereinshaus 16". Es steht den Niederwürschnitzer Vereinen zur langfristigen oder gelegentlichen Nutzung zur Verfügung. Die Räume Club, Saal und Küche können tageweise durch Niederwürschnitzer Einwohner gemietet werden. Die langfristige Nutzung durch Vereine und die tageweise Benutzung durch Einwohner werden vertraglich zwischen den Nutzern und dem Eigenbetrieb Niederwürschnitz als Verwalter vereinbart.

(2) Der Vereinssaal ist der Raum in Obergeschoss der Gaststätte "Zur Tenne" mit der Adresse "Zum Vereinshaus 14". Er steht der Gemeinde Niederwürschnitz und den Niederwürschnitzer Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung. Weiterhin kann der Vereinssaal durch den Betreiber der Gaststätte für seine öffentlichen und privaten Veranstaltungen genutzt werden.

(3) Die Nutzung der in Absatz 1 und 2 genannten Räumlichkeiten für Parteitage und öffentliche Parteiversammlungen ist nicht zulässig. Der Bürgermeister kann für besondere Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, Ausnahmen erteilen.

(4) Veranstaltungen und private Nutzungen können auf Grund von Anordnungen, Verordnungen oder Gesetzen von höherer Stelle abgesagt werden, auch kurzfristig. In diesen Fällen wird ein bereits gezahltes Entgelt zurückerstattet.

(5) Die Gemeinde bzw. der Eigenbetrieb ist gegenüber dem Nutzer berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Satzung bzw. den Nutzungsvertrag die Veranstaltung zu verbieten, den verursachten Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen und in besonderen Fällen ein Hausverbot auszusprechen.

§ 2

Nutzung des Vereinssaales

(1) Die private Nutzung des Vereinssaales durch natürliche Personen erfolgt ausschließlich über den Betreiber der Gaststätte "Zur Tenne". Alle Modalitäten wie z. B. Termine, Speisen und Getränke sind mit dem Betreiber der Gaststätte zu vereinbaren.

(2) Die Nutzung des Vereinssaales für öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen durch Vereine erfolgt in der Regel über den Betreiber der Gaststätte "Zur Tenne". Ausnahmen kann der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Betreiber der Gaststätte festlegen.

(3) Der Betreiber der Gaststätte führt für die Nutzung des Vereinssaales eine Umsatzbeteiligung an die Gemeinde ab. Einzelheiten regelt der Pachtvertrag zwischen Gemeinde und Betreiber der Gaststätte.

(4) Für Schäden außerhalb des normalen bestimmungsgemäßen Gebrauches haftet der jeweilige Nutzer.

§ 3 Nutzung des Vereinshauses

- (1) Die langfristige Nutzung des Vereinshauses durch Niederwürschnitzer Vereine erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Nutzer und dem Eigenbetrieb Niederwürschnitz als Verwalter. Vom Nutzer ist dafür eine entsprechende Miete zu zahlen.
- (2) Niederwürschnitzer Einwohner können die Räume Club, Saal und Küche des Vereinshauses für private Feiern benutzen. Polterabende sind nicht zulässig.
- (3) Die Vereine haben ihre Terminwünsche für Vereinsveranstaltungen im Bürgerbüro im Rathaus Niederwürschnitz anzumelden. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.
- (4) Die privaten Nutzer können einen schriftlichen Nutzungsantrag frühestens 1 Jahr vor dem Nutzungstermin zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros stellen. Die Vergabe der Termine erfolgt dann nach dem Windhundprinzip. Für die Terminreservierung wird eine Anzahlung entsprechend der Entgeltordnung sofort fällig. Die Anzahlung wird auf das Nutzungsentgelt angerechnet. Erfolgt die Aufhebung einer Terminreservierung bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, wird die Anzahlung bis auf einem Verwaltungskostenanteil entsprechend der Entgeltordnung zurückgezahlt. Andernfalls wird die Anzahlung vollständig einbehalten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister auf Antrag eine andere Festlegung zur Rückzahlung der Anzahlung treffen.
- (5) Der Nutzungsvertrag gemäß Abs. 4 wird in der Regel nur für einen ganzen Tag erteilt. Vertragspartner seitens der Gemeinde ist der Eigenbetrieb Niederwürschnitz. Bei der privaten Nutzung durch Einwohner ist der jeweilige, volljährige Antragsteller der Vertragspartner. Der Nutzungsvertrag ist spätestens 14 Tage vor dem Nutzungstermin zu schließen. Für die Nutzung ist ein Nutzungsentgelt gemäß der am Nutzungstag geltenden Entgeltordnung am Tag der Vertragsschließung zu zahlen.
- (6) Die Versorgung mit Speisen und Getränken hat im Vereinshaus der Nutzer selbst zu organisieren. Für die Einhaltung der hygienischen Bestimmungen ist der Nutzer selbst verantwortlich. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Leergut und Speiseabfällen obliegt dem Nutzer.
- (7) Die Gemeinde bzw. der Eigenbetrieb ist gegenüber dem Nutzer berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Satzung und die Hausordnung die Veranstaltung zu verbieten, den verursachten Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen und in besonderen Fällen ein Hausverbot auszusprechen.
- (8) Für Schäden außerhalb des normalen bestimmungsgemäßen Gebrauches haftet der jeweilige Nutzer.

§ 4 Nutzungsentgelte

Bisher genannte Nutzungsentgelte werden in einer Entgeltordnung geregelt. Die Entgeltordnung wird vom Eigenbetrieb Niederwürschnitz im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erstellt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen oder die unsachgemäße Behandlung der Einrichtung, die von ihm selbst oder von Teilnehmern und Gästen der Veranstaltung verursacht werden. Dies gilt auch für Beschädigungen der sonstigen nicht für ihn zur Benutzung zur Verfügung stehenden Räume, Anlagen, Einrichtungen, Teile des Gebäudes und des Grundstückes, sofern diese durch ihn, Teilnehmer oder Gäste der Veranstaltung verursacht werden.

(2) Die Gemeinde bzw. der Eigenbetrieb kann wahlweise Beseitigung der Schäden und Wiederherstellung durch den Benutzer verlangen oder die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Benutzers durchführen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche und Rechtsfolgen gemäß § 6 bleiben davon unberührt.

(3) Der Benutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde bzw. den Eigenbetrieb die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Einrichtung entstehen. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.

(4) Werden dem Benutzer Schlüssel übergeben, wird dies vom Benutzer unterschriftlich bestätigt. Bei Verlust des/r Schlüssel bzw. Beschädigung des/r Schlüssel oder des Schlosses haftet der Benutzer für alle mit dem Verlust bzw. der Beschädigung im Zusammenhang stehenden Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Verlust bzw. der Beschädigung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung die öffentlichen Einrichtungen für andere Zwecke nutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 5 der Satzung den bestehenden Nutzungsvertrag nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.

(2) Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Nutzung des Vereinsheimes und des Vereinssaales Niederwürschnitz vom 25.03.1996 außer Kraft.

Niederwürschnitz, 31.08.2021

Matthias Anton
Bürgermeister